

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Annelie Buntenbach und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

— Drucksache 13/7806 —

**Jahrzehntelange Überwachung eines Rechtsanwalts, Publizisten und
parlamentarischen Beraters durch das Bundesamt für Verfassungsschutz**

Im Sommer 1996 ist bundesweit bekanntgeworden, daß der Bremer Rechtsanwalt, Publizist und parlamentarische Berater, Dr. Rolf Gössner, seit 1970 bis in die Gegenwart vom Bundesamt für Verfassungsschutz überwacht und erfaßt wird (vgl. u. a.: Autor unter Beobachtung, FR 24. September 1996; Beobachter beobachtet, taz 24. September 1996; „Linker Anwalt seit 26 Jahren unter Beobachtung“ SZ 25. September 1996; DER SPIEGEL vom 30. Dezember 1996). Damit steht der als Polizei- und Geheimdienstkritiker bekannte Anwalt und Sachbuchautor seit 26 Jahren unter geheimdienstlicher Beobachtung. Während der rot-grünen Regierungszeit in Niedersachsen (1990 bis 1994) war er als parlamentarischer Berater einer Regierungsfraktion maßgeblich an Abbau und Liberalisierung des dortigen Verfassungsschutzes beteiligt – höchst beargwöhnt vom betroffenen Landesamt und seinen Bediensteten.

Wie aus der – aufgrund eines Auskunftsersuchens des Betroffenen – erteilten Auskunft des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) hervorgeht, werden in erster Linie die politisch-publizistischen Aktivitäten Dr. Rolf Gössners registriert. Genannt wurden Publikationen in angeblich „linksextremistischen“ bzw. „linksextremistisch beeinflußten“ Presseorganen: Aufsätze, Artikel, Reden und Interviews etwa in der „Deutschen Volkszeitung“, den „Blättern für deutsche und internationale Politik“, in „Demokratie und Recht“ (alle als „DKP-beeinflußt oder -gesteuert“ eingestuft), „Arbeiterkampf“ (Kommunistischer Bund – KB), „Sozialistische Zeitung“ (Vereinigte Sozialistische Partei – VSP), „Unsere Zeit“ (DKP), „Clockwork 129a“ („früheres RAF-Umfeld“) oder in Publikationen der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN) etc. Nicht erfaßt wurden hingegen seine Buchpublikationen sowie seine zahlreichen Aufsätze in der „Frankfurter Rundschau“, der „Berliner Zeitung“, in „die tageszeitung“, im „Freitag“ sowie in den Fachzeitschriften „Polizei – heute“, „Neue Kriminalpolitik“ und „Kritische Justiz“. Dafür werden Dr. Rolf Gössners Tätigkeit als Redakteur und Autor des geheimdienstkritischen Magazins „Geheim“ besonders hervorgehoben sowie seine angeblichen „Kontakte zu und Zusammenarbeit mit linksextremistischen bzw. linksextremistisch beeinflußten Personen zusammenhängen“.

Erst auf Nachfrage hat das BfV in einer zweiten Auskunft mitgeteilt, daß auch Dr. Rolf Gössners politische Veranstaltungen und Buchlesungen überwacht und dateimäßig erfaßt werden. Eine Liste von Veranstaltungen aus den 80er und 90er Jahren mit genauen Zeiten und Orten

dokumentieren einen gewissen Ausschnitt seiner Vortragstätigkeit – so etwa eine Lesung zu seinem Buch „Die vergessenen Justizopfer des Kalten Kriegs – Über den unterschiedlichen Umgang mit der deutschen Geschichte in Ost und West“ (1994), die die Stadtbibliothek Bremen zusammen mit der VVN im Juni 1994 in den Räumen der Stadtbibliothek veranstaltet hatte. Aber auch Autorenlesungen in Buchhandlungen, die vom BfV etwa dem Umfeld der DKP zugerechnet werden, führten zu entsprechenden Datenerfassungen. Nicht erfaßt wurde hingegen Dr. Rolf Gössners Gutachtertätigkeit für die Innen- und Rechtsausschüsse des Deutschen Bundestages und zahlreicher Landtage. Nicht erfaßt wurden auch Veranstaltungen etwa von SPD, Grünen, PDS sowie des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des hessischen Verfassungsschutzes, zu denen Dr. Rolf Gössner als Referent eingeladen wurde.

Der von Dr. Rolf Gössner eingeschaltete Bundesdatenschutzbeauftragte (BfD) teilte mit, das Verfahren sei rechtlich nicht zu beanstanden und die Auskünfte des BfV seien nicht „unzureichend oder unzutreffend“. Bei seiner Überprüfung hatte sich der BfD – „im Interesse einer zügigen Durchführung“ – mit dem Vorlesen der Quellenmeldungen durch das BfV begnügt – eine Verfahrensweise, die dem Schutz der BfV-Quellen dienen soll. Auf eine persönliche Einsichtnahme der Meldungen und eine Beurteilung der Quellen durch den BfD wurde verzichtet. Der BfD bat den Antragsteller um Verständnis, daß er aus „Gründen des Geheimschutzes“ keine weiteren Auskünfte erteilen könne.

Es ist also davon auszugehen, daß vom BfV noch längst nicht alle Informationen offenbart wurden, die über Dr. Rolf Gössner und seine Aktivitäten gespeichert sind. Die „Versicherung“ des BfV, daß „im vorliegenden Zusammenhang... hier keine Daten“ über seine Anwalts- und parlamentarische Beratertätigkeit gespeichert seien, läßt den Schluß zu, daß in anderem Zusammenhang durchaus weitere Daten gespeichert sein können. Es ist ferner davon auszugehen, daß nicht lediglich die dürren Veranstaltungsdaten gespeichert werden, sondern daß auch personenbezogene Daten über Inhalte seiner Referate und über Diskussionen erfaßt worden sind. Die Frage, mit welchen (nachrichtendienstlichen) Mitteln und Methoden die Daten erfaßt wurden, wollte das BfV nicht beantworten. Die Auskunft des BfD läßt darauf schließen, daß es sich bei den zu schützenden Quellen um Informanten, V-Leute und/oder verdeckte Ermittler handelt.

Der Verband Deutscher Schriftsteller in der IG Medien (LV Niedersachsen/Bremen) und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Niedersächsischen Landtag haben gegen die Erfassung ihres Kollegen bzw. Mitarbeiters scharf protestiert. Der Vorsitzende der Fraktion, für die Dr. Rolf Gössner als rechtspolitischer Berater tätig ist, befürchtet, daß der Jurist besonders im Zusammenhang mit seiner „politisch-fachlichen Einflußnahme“ während der rot-grünen Regierungsära in Niedersachsen und wegen seines „Wirkens als linker Bürgerrechtler“ der geheimdienstlichen Beobachtung unterzogen werde. Dies könnte sich nicht nur negativ für Dr. Rolf Gössners berufliche Entwicklung auswirken, sondern auch den verfassungsrechtlichen Schutz des Abgeordnetenstatus vor geheimdienstlicher Ausforschung beeinträchtigen. Dr. Rolf Gössner ist durch die geheimdienstliche Erfassung auch in seiner Tätigkeit als Anwalt und Publizist beeinträchtigt (Anwalt-Mandanten-Verhältnis und Informantenschutz). Der Verband Deutscher Schriftsteller sieht in der Überwachung eine „Verletzung der journalistischen und schriftstellerischen Freiheit“ und fordert eine sofortige Einstellung.

1. Hält die Bundesregierung die über 26jährige geheimdienstliche Erfassung eines Anwalts, Publizisten und parlamentarisch tätigen Sachverständigen für rechtlich zulässig und verhältnismäßig, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Die Erfassung von Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist in dem hier angesprochenen Fall rechtmäßig. Sie ist im übrigen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz bestätigt worden.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Fall die möglichen Auswirkungen einer permanenten Geheimdienstbeobachtung auf das Anwaltsgeheimnis, den Informantenschutz und den Abgeordnetenstatus?

Die Bundesregierung sieht keine Auswirkungen einer rechtmäßigen Erfassung von personenbezogenen Daten auf das Anwaltsgeheimnis, den Informantenschutz und den Abgeordnetenstatus.

3. Wie kann der Betroffene seinen Mandanten und Informanten noch die vom Gesetz garantie Vertraulichkeit zusichern?

Auf die Antworten zu Frage 1 und 2 wird verwiesen.

4. Werden überregional tätige Autoren bzw. Schriftsteller, die von VVN- oder DKP-nahen Gruppen oder Buchhandlungen zu Lesungen eingeladen werden, in Dateien des BfV verfaßt?

Die Erfassung von personenbezogenen Daten durch das BfV in Dateien erfolgt auf der Grundlage der §§ 3, 4 und 10 BVerfSchG sowie der nach § 14 BVerfSchG erlassenen Dateianordnungen. Die Voraussetzungen zu einer Speicherung werden nach Maßgabe der vorgenannten Vorschriften in jedem Einzelfall geprüft.

5. Wird damit ein Autor nicht unzulässigerweise mit den Veranstaltern und ihren politischen Zielen identifiziert?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, daß Dr. Rolf Gössner einerseits vom BfV beobachtet wird, andererseits etwa vom Bundesgrenzschutz, von Länderpolizeien und vom Verfassungsschutz als Experte zu Vorträgen eingeladen wird?

Die Tatsache der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verfassungsschutz hindert nicht die Ausübung der beruflichen Tätigkeit durch den Betroffenen.

7. Mit welchem Erkenntnisinteresse wird hier eine parteilose Einzelperson, die keiner („extremistischen“) Organisation angehört, überwacht, obwohl das BfV primär zur Beobachtung bestimmter Personengruppen/Organisationen verpflichtet ist?

Die Aufgabe des BfV ist gemäß § 3 BVerfSchG u. a. die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG. Solche Bestrebungen sind gemäß § 4 Abs. 1 BVerfSchG politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß.

Dementsprechend erhebt das BfV auch Informationen über Personen, die eine Organisation unterstützen, ohne ihr anzugehören, wenn und soweit dies zur Sammlung von Informationen über die Organisation erforderlich ist.

8. Mit welchen Mitteln und Methoden erfolgt die Erfassung, und werden dabei auch nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt, und wenn ja, welche?

Der Einsatz von Mitteln und Methoden der Informationsbeschaffung, insbesondere der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, ist in besonderen Dienstvorschriften geregelt. Auf § 8 Abs. 2 BVerfSchG wird verwiesen.

9. Steht Dr. Rolf Gössner nach wie vor unter Beobachtung des BfV, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Eine Auskunftserteilung im Sinne der Fragestellung erfolgt nach Maßgabe der §§ 15 und 19 BVerfSchG. Deren Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

10. Wie begegnet die Bundesregierung dem in der Presse laut gewor denen Vorwurf, hier werde ein Kritiker von Geheimdiensten mit geheimdienstlicher Beobachtung bestraft?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

11. Aus welchen Gründen wurde die Zeitschrift „Geheim“ im Verfassungsschutzbericht 1994 des BfV einmalig als „linksextremistisch“ eingestuft, zuvor jedoch nicht und seitdem nicht mehr?

Die Verfassungsschutzberichte erwähnen nicht kontinuierlich alle von den Verfassungsschutzbehörden beobachteten Bestrebungen. Eine Erwähnung erfolgt in der Regel nur dann, wenn diese für das Verständnis eines Zusammenhangs oder die Darstellung einer Organisation erforderlich ist.

12. Werden auch andere namhafte Autoren des Magazins vom BfV erfaßt, etwa der Fraktionsvorsitzende von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag NRW, Roland Appel, der Richter a. D., Prof. Ulrich Vultejus (Vorstand der Humanistischen Union), der Bremer Landesdatenschutzbeauftragte Dr. Stefan Walz oder der Referent des niedersächsischen Datenschutzbeauftragten, Dr. Thilo Weichert?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.